

05.03.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu Punkt der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 01 - neu - (Anlage zu § 1 Abs. 2 Marktstrukturgesetz)

Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

'Artikel 01

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Der Position "ex 1207 Senfsamen" werden die Wörter "und Hanfsamen" angefügt.

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1996

(noch Ziff. 1)

2. Nach der Position "ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon" wird die Position "ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon" eingefügt.'

Als Folge ist

- a*) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
b) die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:"

Begründung:

Einbeziehung von Hanfsamen und Hanf in die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes. Die Aufnahme von Hanfsamen und Hanf sollte im Hinblick auf die bevorstehende Genehmigung des Hanfanbaus erfolgen, um eine erneute Änderung in nächster Zukunft zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 (Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach den Wörtern
"zur Wetermast"
die Wörter
"und Zuchtvieh"
anzufügen.

*) Bei Annahme der aus den Ziffern 1., 2., 7., 8., 9. und 10. ersichtlichen Änderungsempfehlungen ist die Überschrift der Verordnung wie folgt zu fassen: "Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und der Ersten, Sechsten, Siebten, Achten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung und zur Aufhebung der Neunten, Vierzehnten, Fünfzehnten und Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz"

Bei Ablehnung einzelner Ziffern ist eine redaktionelle Anpassung im Beschluß vorzunehmen.

(noch Ziff. 2)

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 1 ist die neu gefaßte Tabelle wie folgt zu ergänzen:

"ex 0102 Zuchtrinder
ex 0103 Zuchtschweine
ex 0104 Zuchtschafe"

bb) In § 1 ist nach der neu gefaßten Tabelle folgender Text einzufügen:

"Im Sinne dieser Verordnung sind Zuchtrinder, Zuchtschweine und Zuchtschafe zur Vermehrung bestimmte Tiere aus leistungsgeprüften Beständen, deren Identität gesichert ist."

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist in Buchstabe f nach dem Wort "Weitermast" das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgende Buchstaben g, h und i anzufügen:

"g) 2.500 Zuchtrinder,
h) 2.500 Zuchtschweine,
i) 1.000 Zuchtschafe;"

b) Nummer 2 ist wie folgt neu zu fassen:

"2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 4.000 Schlachtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Schlachtrind oder drei Schlachtkälber oder vier Schlachtschweine oder zehn Schlachtschafe. Werden in einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Ferkel, Kälber zur Weitermast, Zuchttiere oder eine Kombination dieser Erzeugnisse einbezogen, so erhöht sich die Mindesterzeugungsmenge nach Satz 1 jeweils um die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i genannten Mengen."

(noch Ziff. 2)

Als Folge ist

- a) Artikel 3 wie folgt zu fassen*):

'Artikel 3

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 09.03.1979 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert am 09.12.1988 (BGBl. I S. 2230) und die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden aufgehoben.'

sowie

- b) die Überschrift der Verordnung zu ändern.

Begründung:

Neben der Einbeziehung von Raps in die Sechste Durchführungsverordnung und Streichung der Vierzehnten Durchführungsverordnung sollten auch Zuchttiere in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgenommen werden können.

*) Bei Annahme der aus Ziffern 2., 9. und 10. ersichtlichen Anträge ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 9. März 1979 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert am 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), die Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) und die Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden aufgehoben."

Bei Ablehnung einzelner Ziffern ist eine redaktionelle Anpassung im Beschluß vorzunehmen.

(noch Ziff. 2)

Mit einer Einbeziehung auch der Zuchttiere in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse würden die Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Qualitätsprodukten (Zuchtvieh, Ferkel, Schlachtschweine) verbessert. Die Zusammenfassung einer Tierart durchgängig in einer Durchführungsverordnung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erzeugung einer Produktqualität, die den Anforderungen des Marktes und damit den Zielen des Marktstrukturgesetzes entspricht.

Die Einfügung der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz in die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz dient im wesentlichen dem Zweck der Verbesserung der Produktqualität, der Verbesserung der Seuchenprophylaxe und der Senkung der Verwaltungs- und Vermarktungskosten. Darüber hinaus könnte eine Stärkung der Marktposition erreicht werden, wenn den Abnehmern ein hochwertiges Endprodukt aus einem vertikal geschlossenen Qualitätsprogramm angeboten wird.

Der Begriff Zuchtvieh muß in der Ersten Durchführungsverordnung eindeutig definiert werden, weil die Neunte Durchführungsverordnung ersatzlos gestrichen werden soll.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

In Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 3 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich jeweils ein Viertel der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mengen festgesetzt."

Begründung:

Zuchtvieh wird in der Regel direkt an landwirtschaftliche Betriebe vermarktet. Es ist deshalb in der Praxis kaum möglich in diesem Bereich mindestens 50 Prozent an einen Abnehmer vertraglich abzusetzen. Deshalb ist eine Regelung analog zum Schlachtvieh mit 25% sachgerecht.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 und 3a - neu - (Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

b) In Nummer 2 sind die Wörter

'wird in der Tabelle die Position "ex 1205 Rapssamen"'

durch die Wörter

'werden in die Tabelle die Positionen "ex 1204 Leinsamen" und "ex 1205 Rapssamen"'

zu ersetzen.

Begründung:

Einbeziehung von Leinsamen in die Sechste DVO.

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 8 und 9 angefügt:

5.[] ["8. 1 000 Tonnen Raps]

6.() (9. 300 Tonnen Leinsamen.)

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"...wie Vorlage..."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Einbeziehung von Leinsamen in die Sechste DVO. Mit der Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine effektivere Vermarktung. Bei der Festsetzung der Mindesterzeugungsmenge in § 2 wird die Menge bei Raps und Leinsamen nicht je Sorte festgelegt, da bei Erfassung und Verarbeitung hier in der Praxis nicht nach Sorten unterschieden wird. Die Mindesterzeugungsmenge von 300 t Leinsamen wurde von der Mindesterzeugungsfläche in der bisherigen Achtzehnten DVO abgeleitet.

d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a anzufügen:

'3a. In § 3a ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter

"zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung
sowie für die technische Verwendung"

gestrichen und

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort

"Senfsamen"

ein Komma sowie folgender Buchstabe g eingefügt:

"g) Hanfsamen"

Begründung:

Die Qualitätskriterien von Körnermais für die menschliche Ernährung und technische Verwendung sind identisch. Eine Unterscheidung nach Verwertungsrichtungen ist deshalb entbehrlich.

Die Anbauentwicklung bei Hanfsamen ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Deshalb sollten die Landesregierungen hier die Möglichkeit haben, Mindesterzeugungsmenge, Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen durch eine entsprechende Rechtsverordnung festzulegen.

7.) Zu Artikel 2a - neu - (Siebte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a anzufügen:

'Artikel 2a

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Tabelle folgendermaßen gefaßt:

"KN-Code	Erzeugnisse
ex 0701	Speisekartoffeln
ex 0701	Speisefrühhkartoffeln
ex 0701	Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung
ex 0701	Pflanzkartoffeln."

2. In § 2 wird in Absatz 3 Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Pflanzkartoffeln Pflanzgut von Kartoffeln nach der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch die achte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056)."

*) Die aus Ziffern 7. und 8. ersichtlichen Empfehlungen sind im Beschluß zusammenzuführen.

(noch Ziff. 7)

Als Folge

ist die Überschrift der Verordnung entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Siebente Durchführungsverordnung sollte um die Position "Pflanzkartoffeln" ergänzt werden. Die Pflanzkartoffelproduktion im geschlossenen System wird in landwirtschaftlichen Unternehmen bereits durchgeführt. Es ist deshalb sinnvoll, die Pflanzkartoffeln in die Siebente Durchführungsverordnung "Kartoffeln" aufzunehmen, zumal in der Regel beide Produktionsverfahren innerhalb eines Betriebes durchgeführt werden. Auch hier ist die Möglichkeit der Vermarktung durch die Erzeuger denkbar, wenn sie den VO-Status erhalten.

8. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe e - neu - und § 3 Abs. 1 Nr. 3 - neu - Siebente Durchführungsverordnung)

Der neu einzufügende Artikel 2a ist um folgende Änderungen zu ergänzen:

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) 500 t Pflanzkartoffeln;"

- b) In Nummer 2 ist in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) bei Einbeziehung von Pflanzkartoffeln jährlich auf die unter Buchstaben a bis d genannte Mindesterzeugungsmenge zuzüglich 250 Tonnen Pflanzkartoffeln."

- c) In § 3 Abs. 1 ist in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. für einen Liefervertrag über Pflanzkartoffeln auf jährlich 250 Tonnen."

Begründung zu a:

Die Mindesterzeugungsmenge von 500 Tonnen für eine reine Erzeugergemeinschaft für Pflanzkartoffeln entspricht in etwa dem Pflanzgutanteil, der von 25 Hektar Vermehrungsfläche gewonnen werden kann und wird angesichts der

(noch Ziff. 8)

unterschiedlichen Strukturbedingungen in den einzelnen Bundesländern als angemessene Mindesterzeugungsmenge erachtet.

Begründung zu b:

Bei der Einbeziehung der Pflanzkartoffeln in Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse wird die Mindesterzeugungsmenge von 250 Tonnen Pflanzkartoffeln als ausreichend erachtet, da diese nicht alleiniger Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist. Diese Menge entspricht in etwa einem Pflanzgutanteil, der von 10 Hektar Vermehrungsfläche gewonnen werden kann.

Begründung zu c:

Nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden. Eine Voraussetzung dafür ist der Abschluß von Lieferverträgen mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften. Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Marktstrukturgesetz) wird mit 250 Tonnen Pflanzkartoffeln jährlich als eine angemessene Größe erachtet, die hinsichtlich Lagerung und Bearbeitung als förderwürdig eingeschätzt wird.

9. Zu Artikel 2b (Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2a - neu - ist folgender Artikel 2b einzufügen:

'Artikel 2b

Die Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:

Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse"

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

(noch Ziff. 9)

2. Die Tabelle in § 1 wird wie folgt gefaßt:

"KN-Code	Erzeugnisse
1. ex 0601	Blumenzwiebeln, -bulben, - knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend;
2. ex 0601 und ex 0602	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen;
3. ex 0603 und ex 0604	Schnittblumen und Schnittgrün, frisch;
4. ex 0602	Baumschulerzeugnisse mit Ausnahme von Forstpflanzen;
5.	Erzeugnisse aus verschiedenen der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gruppen."

Begründung:

Einbeziehung von Baumschulerzeugnissen mit Ausnahme von Forstpflanzen in die Achte DVO (Blumen und Zierpflanzen). Mit der Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine bessere Vermarktung. Damit kann die Fünfzehnte DVO entfallen.

3. In § 2 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe

"2.000.000"

durch die Angabe

"2.500.000"

sowie am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 5 auf jährlich 5.000.000 Deutsche Mark Erzeugungswert."

(noch Ziff. 9)**Begründung:**

Übernahme aus der Fünfzehnten DVO.

Durch die Einbeziehung von Baumschulerzeugnissen ist eine Erhöhung des Mindesterzeugungswertes erforderlich.

Als Folge ist

- a) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
- b) Artikel 3 wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) und die Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden aufgehoben.'

10. Zu Artikel 2c - neu - (Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2b - neu - ist folgender Artikel 2c einzufügen:

' Artikel 2c

In der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden in der Tabelle in § 1 folgende Positionen angefügt:

"ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen

ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen"

(noch Ziff. 10)

Als Folge ist

- a) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
- b) Artikel 3 wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) und die Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 04.02.1991 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden aufgehoben."

Begründung:

Einbeziehung von Flachs sowie Hanf in die Zweiundzwanzigste DVO (Nachwachsende Rohstoffe). Durch Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine effektiveren Vermarktung. Damit kann die Achtzehnte DVO ebenfalls entfallen.